



Satzung des Vereins Freunde und Förderer des Seniorenbüros *Die Brücke* e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des Seniorenbüros *Die Brücke*". Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz "e.V."

Der Vereinssitz ist Bad Ems.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Aufgabe des Vereins ist die Verstärkung der Eigeninitiative der Senioren am sozialen Leben, sowie die verstärkte Einbeziehung der älteren Generation in das gesellschaftliche Leben im Rhein-Lahn-Kreis und eine Aktivierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Jüngeren und Älteren, sowie insbesondere die ideelle und materielle Förderung der Arbeit des Seniorenbüros "Die Brücke".

Zudem ist es Aufgabe des Vereins, die Bedeutung der älteren Generation in der Gesellschaft und zugleich die notwendige Solidarität zwischen Jung und Alt zu stärken. Hierzu führt der Verein Veranstaltungen und Ausflüge durch.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Vereine und Gesellschaften werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 6 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann zum Jahresende, mit einer Frist von 6 Wochen, durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, aus dem Verein austreten.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu 2 Stellvertreter, dem(r) Kassierer/in und bis zu fünf Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) erhält. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten, darunter dem/der Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat (bis zu 5 Personen) gewählt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrevorsitzende wählen, die an allen Vorstandssitzungen teilnehmen können. Sie haben kein Stimmrecht.

(3) Der Leiter/Die Leiterin des Seniorenbüros ist beratendes Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.

(4) Die Geschäftsführung wird an den Leiter/die Leiterin des Seniorenbüros "Die Brücke" übertragen. Die Tätigkeitsbereiche sind in der Geschäftsstelle des Seniorenbüros "Die Brücke" Kreisverwaltung Bad Ems, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, einsehbar.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereines ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich von dem Vorstand verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungszeit beträgt zwei Wochen.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; ist dieser verhindert, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Versammlungsleitung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung und Vermögenszuwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Rhein-Lahn-Kreis, der es ausschließlich für gemeinnützige der Seniorenarbeit dienende Zwecke zu verwenden hat.

Bad Ems, den 23.März 2023



Jürgen Ruthard 1. Vorsitzender